

Rahmenvertrag über den Auf- und Abbau sowie den Umbau von Tribünen in der Lokhalle Göttingen

Nachfolgender Vertrag wird zwischen der

GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH
Bahnhofsallee 1b, 37081 Göttingen,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Düwel

– nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

[Name des Auftragnehmers]

[Anschrift des Auftragnehmers]

[PLZ Ort]

vertreten durch [Name der vertretungsberechtigten Person]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

vereinbart.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsunterlagen	3
§ 2 Rahmenvertragscharakter, Auftragsvolumen und Höchstmenge	4
§ 3 Laufzeit und Verlängerungsoption	5
§ 4 Einzelabrufe	5
§ 5 Leistungszeiten und Terminpflichten	6
§ 6 Organisation, Ansprechpartner und Weisungsabgrenzung	6
§ 7 Prüfung der Unterlagen, Bedenkenhinweise und technische Anforderungen.....	7
§ 8 Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilungen und Gefahrenmaßnahmen.....	8
§ 9 Bereitstellung, Prüfung und Verwendung des Auftraggebermaterials	9
§ 10 Leistungsumfang und Nebenleistungen.....	10
§ 11 Fertigstellung, Übergabe, Betriebsfreigabe und Abnahme.....	11
§ 12 Mängel, Mängelbeseitigung und Notfallmaßnahmen	12
§ 13 Ausführungs- und Übergabedokumentation	13
§ 14 Vergütung und Zahlungsabwicklung.....	14
§ 15 Leistungsänderungen und Abweichungen	15
§ 16 Nachunternehmer.....	16
§ 17 Versicherungsschutz	17
§ 18 Mindestlohn, NTVergG und gesetzliche Anforderungen	19
§ 19 Datenschutz	19
§ 20 Rangfolge der Vertragsunterlagen.....	20
§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	21
§ 22 Form, Kommunikation und Vertragsänderungen	21
§ 23 Schlussbestimmungen	22
§ 24 Unterschriften.....	23

Präambel

Die Auftraggeberin betreibt die Lokhalle Göttingen als Multifunktionshalle und Veranstaltungsstätte. Für die Durchführung von Messen, Konzerten, Sportveranstaltungen, Kongressen, Tagungen, Firmenveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen werden im Einzelfall temporäre Tribünenanlagen auf-, um- oder abgebaut. Der hierfür erforderliche Leistungsbedarf hängt von der jeweiligen Auslastung und dem Veranstaltungskalender der Lokhalle ab und kann im Voraus nicht abschließend bestimmt werden.

Die Parteien schließen deshalb einen Rahmenvertrag mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer. Die einzelnen Leistungen werden durch Einzelabrufe beauftragt. Grundlage der Zusammenarbeit sind dieser Rahmenvertrag, die als Anlage einbezogene Leistungsbeschreibung vom 07.10.2026 einschließlich der dort genannten Anlagen und Standardmodelle sowie die jeweiligen Einzelabrufe und Ausführungsunterlagen.

Die Parteien wollen die Verantwortungsbereiche eindeutig abgrenzen. Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Leistungen als eigenständige, in sich geschlossene Werkleistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Gesetzliche Pflichten zur Zusammenarbeit und Koordination sowie das Hausrecht der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsunterlagen

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Erbringung von Werkleistungen für den Auf-, Um- und Abbau sowie für die gegebenenfalls erforderliche Anpassung und Veränderung temporärer Tribünenanlagen in der Lokhalle Göttingen, Bahnhofsallee 1, 37081 Göttingen, und auf den zugehörigen Veranstaltungs- und Lagerflächen.
2. Die konkreten Tribünenvarianten, Ausführungsorte, Termine, technischen Anforderungen, Ausführungsbedingungen und sonstigen Einzelheiten werden durch Einzelabruf festgelegt. Jeder Einzelabruf bildet zusammen mit diesem Rahmenvertrag und den jeweils bezeichneten Unterlagen die Grundlage für das beauftragte Werk.
3. Bestandteil dieses Rahmenvertrages wird die Leistungsbeschreibung „Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung eines Rahmenvertrages über Tribünenaufbau, Tribünenumbau und Tribünenabbau in der Lokhalle Göttingen“ mit dem Stand vom 07.10.2026 einschließlich sämtlicher darin genannter Anlagen, Standardmodelle, Nachweise und Anforderungen, soweit diese dem Auftragnehmer übergeben oder zugänglich gemacht werden.
4. Bestandteil des jeweiligen Einzelabrufs werden insbesondere die vom Auftraggeber bereitgestellte Tribünenvariante, die maßgeblichen Pläne, Zeichnungen und sonstigen

Ausführungsunterlagen, die örtliche Kennzeichnung, der frühestmögliche Ausführungsbeginn und der Termin der vollständigen Fertigstellung.

5. Soweit der Einzelabruf oder die zugehörigen Ausführungsunterlagen konkrete Angaben zur Ausführung enthalten, konkretisieren sie die allgemeinen Anforderungen dieses Rahmenvertrages und der Leistungsbeschreibung. Eine grundlegende Änderung des Vertragsgegenstandes oder der wesentlichen Vertragsbedingungen durch einen Einzelabruf ist ausgeschlossen.

6. Die Parteien bestätigen, dass die Leistungsbeschreibung nicht lediglich eine unverbindliche Leistungsinformation ist. Ihre Regelungen werden als vertragliche Pflichten des Auftragnehmers Bestandteil dieses Rahmenvertrages und der jeweiligen Einzelabrufe.

§ 2 Rahmenvertragscharakter, Auftragsvolumen und Höchstmenge

1. Dieser Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf die Erteilung eines bestimmten Einzelabrufs, auf eine bestimmte Anzahl von Einzelabrufen, auf einen Mindestumsatz oder auf eine Mindestvergütung.

2. Für die reguläre Vertragslaufzeit von drei Jahren wird das voraussichtliche Gesamtvolumen auf 36 Einzelabrufe geschätzt. Ein Einzelabruf kann den Aufbau, den Umbau, den Abbau oder mehrere dieser Leistungen umfassen, soweit dies im Einzelabruf ausdrücklich festgelegt wird.

3. Unter Berücksichtigung der Verlängerungsoption wird eine absolute Höchstmenge von 48 Einzelabrufen über die gesamte mögliche Vertragslaufzeit festgelegt. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, diese Höchstmenge auszuschöpfen.

4. Das geschätzte Auftragsvolumen beruht auf bisherigen Umsätzen und Planungen der Auftraggeberin sowie auf bereits gebuchten oder erwarteten Veranstaltungen. Es stellt weder eine Zusicherung noch eine Garantie für eine bestimmte Beauftragung dar.

5. Bei gravierenden Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Standardmodellen kann die Auftraggeberin zunächst ein individuelles Angebot beim Auftragnehmer anfragen. Ist die Sonderkonstruktion wegen ihrer erheblichen Abweichung nicht von den festgelegten Leistungs- und Preisbedingungen erfasst, ist die Auftraggeberin berechtigt, auch Angebote anderer Unternehmen einzuholen und die Leistung außerhalb dieses Rahmenvertrages zu vergeben.

§ 3 Laufzeit und Verlängerungsoption

1. Der Rahmenvertrag beginnt am 19.01.2027.
2. Die Grundlaufzeit endet am 31.12.2029.
3. Erfolgt nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit eine Kündigung durch die Auftraggeberin, verlängert sich der Rahmenvertrag einmalig um ein Jahr bis zum 31.12.2030. Die Verlängerung bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
4. Die maximale Vertragslaufzeit endet am 31.12.2030, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Die Verlängerungsoption begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Einzelabrufe oder auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer wiederholt oder erheblich gegen Sicherheitsanforderungen, technische Anforderungen, Nachweispflichten oder verbindliche Fertigstellungstermine verstößt, keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist oder einen Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung einsetzt.

§ 4 Einzelabrufe

1. Einzelabrufe erfolgen ausschließlich in Textform durch die von der Auftraggeberin hierfür benannte Stelle. Ein Einzelabruf ist nur verbindlich, wenn er von der Auftraggeberin bestätigt oder durch eine hierzu bevollmächtigte Person übermittelt wurde.
2. Der Einzelabruf enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) die Bezeichnung der Veranstaltung
 - b) die gewünschte Tribünenvariante
 - c) den Aufstellungsort und die maßgeblichen Lagerflächen
 - d) den vorgesehenen Beginn und Abschluss der Arbeiten
 - e) den vorgesehenen Termin der Übergabe oder der Fertigstellung
 - f) die maßgeblichen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen
 - g) besondere technische, sicherheitsbezogene oder organisatorische Anforderungen

3. Die Auftraggeberin übermittelt dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen, von ihr bereitzustellenden Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in digitaler Form. Die Übermittlung erfolgt an den vom Auftragnehmer benannten festen Ansprechpartner.

4. Der Auftragnehmer hat die Verfügbarkeit des für bestätigte Einzelabrufe erforderlichen Personals, der Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen sicherzustellen. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn ein bestätigter Einzelabruf aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann.

5. Der Auftraggeberin bleibt vorbehalten, einen noch nicht begonnenen Einzelabruf aus veranstaltungsbedingten, sicherheitsbezogenen oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise zu verschieben, zu reduzieren oder zu stornieren. Ein Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen besteht nicht, soweit im Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 5 Leistungszeiten und Terminpflichten

1. Der Auf-, Um- und Abbau ist innerhalb des im Einzelabruf festgelegten Zeitfensters auszuführen. Die im Einzelabruf genannten Termine sind verbindliche Fertigstellungs- und Übergabetermine, sofern der Einzelabruf nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2. Soweit im Einzelabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, ist der Auf- und Abbau innerhalb eines Zeitfensters von zwölf Stunden an einem Tag abzuschließen.

3. Soweit im Einzelabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, ist ein Umbau innerhalb von 1,5 Tagen abzuschließen.

4. Der Auftragnehmer hat seine Organisation und seinen Personaleinsatz so einzurichten, dass die vereinbarten Zeiten eingehalten werden. Verzögerungen, Behinderungen und Umstände, die eine fristgerechte Fertigstellung gefährden können, sind der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Ursache, die voraussichtlichen Auswirkungen und die vorgesehenen Gegenmaßnahmen enthalten.

5. Eine vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung lässt die gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeberin unberührt.

§ 6 Organisation, Ansprechpartner und Weisungsabgrenzung

1. Die Organisation und Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Dies umfasst insbesondere die Auswahl, Bereitstellung, Einteilung, Anleitung, Überwachung und Organisation des eingesetzten Personals sowie den Einsatz der erforderlichen Arbeitsmittel und Geräte.

2. Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin einen festen Ansprechpartner für sämtliche digitalen Unterlagen, Planungsunterlagen und Termininformationen. Änderungen dieses Ansprechpartners sind der Auftraggeberin unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Für die Dauer der Ausführung stellt der Auftragnehmer einen fachlich geeigneten, gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugten und vor Ort erreichbaren Ansprechpartner sicher. Dieser ist für die interne Koordination und Organisation der Leistungen des Auftragnehmers verantwortlich und für die erforderlichen Abstimmungen im Rahmen des Einzelabrufs entscheidungsbefugt.
4. Die Auftraggeberin macht keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl, Auswahl, Qualifikation oder des konkreten Einsatzes des Personals des Auftragnehmers. Fachliche und arbeitsorganisatorische Weisungen der Auftraggeberin an das Personal des Auftragnehmers erfolgen nicht. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich über den benannten Ansprechpartner des Auftragnehmers.
5. Die erforderliche Abstimmung mit dem Veranstaltungsbetrieb, der Hallenleitung und sonstigen Beteiligten lässt die alleinige Organisations- und Führungsverantwortung des Auftragnehmers unberührt. Gesetzliche Pflichten zur Zusammenarbeit und Koordination bleiben bestehen.
6. Das Recht der Auftraggeberin, zur Wahrung des Veranstaltungsbetriebs, der Sicherheit und des Hausrechts erforderliche Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Solche Anordnungen begründen keine Übernahme der fachlichen oder arbeitsorganisatorischen Leitung der Leistungen des Auftragnehmers.

§ 7 Prüfung der Unterlagen, Bedenkenhinweise und technische Anforderungen

1. Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm übergebenen Pläne, Zeichnungen, Maße, örtlichen Kennzeichnungen, Aufstellflächen, Zufahrtswege, Lagerflächen und sonstigen Ausführungsunterlagen vor Beginn der Arbeiten auf erkennbare Widersprüche, Unvollständigkeiten und ihre Eignung für eine sichere und vertragsgemäße Ausführung zu prüfen.
2. Erkennbare Bedenken hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der hiervon betroffenen Arbeiten, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss die konkrete Ursache der Bedenken, die voraussichtlichen Auswirkungen und, soweit dem Auftragnehmer möglich, einen technisch geeigneten Lösungsvorschlag enthalten.
3. Der Auftragnehmer darf mit den betroffenen Arbeiten erst beginnen, wenn die Auftraggeberin die weitere Vorgehensweise in Textform freigegeben hat. Dies gilt nicht,

soweit ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung einer Gefahr für Personen, Sachen, die Veranstaltungsstätte, die Tribünenkonstruktion oder den weiteren Ablauf zwingend erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und die getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Eine unterlassene oder verspätete Bedenkenanzeige lässt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ihm aufgrund der unterlassenen oder verspäteten Anzeige zuzurechnenden Folgen unberührt.

5. Der Auftragnehmer hat Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Fachpersonals vorzulegen. Die Nachweise sind vor dem jeweiligen Einsatz oder auf Anforderung der Auftraggeberin in prüffähiger Form vorzulegen.

6. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen sowie die anwendbaren technischen Regelwerke, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

§ 8 Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilungen und Gefahrenmaßnahmen

1. Der Auftragnehmer führt die ihm im jeweiligen Einzelabruf übertragenen Leistungen als eigenständige, in sich geschlossene Leistung in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung aus. Die fachliche, personelle und arbeitsorganisatorische Leitung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer setzt eigenes Personal sowie, soweit nach diesem Vertrag zulässig, Nachunternehmer und deren Personal ein. Er ist allein für deren Auswahl, Einteilung, Anleitung, Beaufsichtigung, Unterweisung und Arbeitsschutz verantwortlich.

3. Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen sowie sein Personal vor Beginn und bei Bedarf während der Arbeiten zu unterweisen. Dabei sind insbesondere die Tribünenkonstruktion, die Montage- und Demontearbeiten, die eingesetzten Arbeitsmittel, die örtlichen Bedingungen, der Veranstaltungsbetrieb und die gleichzeitige Tätigkeit anderer Arbeitgeber zu berücksichtigen.

4. Eine Vermischung des Personals des Auftragnehmers mit Beschäftigten der Auftraggeberin findet nicht statt. Beschäftigte der Auftraggeberin werden weder zur Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen eingesetzt noch in dessen Arbeitsorganisation oder Weisungsstrukturen eingebunden.

5. Soweit Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder im selben Arbeitsbereich tätig werden, stimmen die Parteien die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung

gegenseitiger Gefährdungen ab. Diese Abstimmung begründet keine Übernahme der Arbeitgeberpflichten oder der fachlichen Leitung durch die jeweils andere Partei.

6. Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass Gefährdungen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten der Auftraggeberin, von Besuchern und sonstigen Dritten sowie Beeinträchtigungen der Veranstaltungsstätte und der Tribünenkonstruktion möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen auf das erforderliche Maß reduziert werden.

7. Bei einer unmittelbaren Gefahr für Personen, die Veranstaltungsstätte oder die Tribünenkonstruktion hat der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, den Gefahrenbereich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit zu sichern und die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Die Wiederaufnahme erfolgt erst, wenn die Gefahr beseitigt oder durch geeignete Maßnahmen ausreichend beherrscht ist und die erforderliche Abstimmung erfolgt ist.

§ 9 Bereitstellung, Prüfung und Verwendung des Auftraggebermaterials

1. Das für die Auf-, Um- und Abbauarbeiten erforderliche Tribünenmaterial wird, soweit im jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart ist, von der Auftraggeberin bereitgestellt und an den von ihr vorgegebenen Lagerflächen vorgehalten.

2. Der Auftragnehmer hat das bereitgestellte Material vor der jeweiligen Verwendung einer zumutbaren augenscheinlichen Prüfung auf erkennbare Beschädigungen, fehlende oder offensichtlich ungeeignete Bauteile und sonstige erkennbare Umstände zu unterziehen, die einer sicheren und vertragsgemäßen Verwendung entgegenstehen können.

3. Das Prüfbuch der Tribünenanlage wird dem Auftragnehmer zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die darin enthaltenen, für die jeweilige Ausführung relevanten Angaben und Vorgaben zu beachten.

4. Erkennbare Beschädigungen, fehlende Bauteile oder sonstige Umstände, die einer sicheren oder vertragsgemäßen Verwendung entgegenstehen können, sind der Auftraggeberin vor der Verwendung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das betreffende Material darf nicht verwendet werden, soweit dadurch die sichere oder vertragsgemäße Ausführung beeinträchtigt werden könnte.

5. Unterlässt der Auftragnehmer eine erforderliche Mitteilung und verwendet er das Material trotz erkennbarer Beschädigungen oder sonstiger erkennbarer Mängel, kann er sich hinsichtlich daraus resultierender Schäden nicht darauf berufen, dass die Beschädigung oder der Mangel bereits vor der Überlassung durch die Auftraggeberin vorhanden war, soweit ihm der Umstand bei der gebotenen Prüfung erkennbar sein musste.

6. Der Auftragnehmer hat das bereitgestellte Material während der Dauer seiner Obhut sachgerecht zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Material vollständig und ordnungsgemäß auf die von der Auftraggeberin vorgegebenen Lagerflächen zurückzuführen und dort einzulagern.

7. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Schäden oder Verluste am bereitgestellten Material, soweit diese während der Dauer seiner Obhut durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit der Schaden oder Verlust auf einem bereits vor Beginn der Obhut vorhandenen Mangel oder Zustand beruht und für den Auftragnehmer bei der geschuldeten Prüfung nicht erkennbar war.

8. Für den innerbetrieblichen Transport kann der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung und soweit verfügbar einen von der Auftraggeberin bereitgestellten Stapler nutzen. Die Bedienung erfolgt durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung und unter Beachtung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Der Stapler darf nur durch hierfür geeignete und entsprechend qualifizierte Personen bedient werden.

9. Die Nutzung des Staplers lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Transport-, Auf-, Um- und Abbauarbeiten unberührt.

§ 10 Leistungsumfang und Nebenleistungen

1. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur vollständigen, sicheren, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung des jeweiligen Einzelabrufs erforderlich sind, auch wenn einzelne Nebenleistungen in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sofern sie für einen fachkundigen Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Prüfung als erforderlich erkennbar waren.

2. Nicht umfasst sind Leistungen, die eine Änderung oder Erweiterung des beauftragten Leistungsumfangs darstellen oder im Einzelabruf ausdrücklich der Auftraggeberin oder einem anderen Auftragnehmer zugewiesen sind.

3. Im Einheitspreis oder Pauschalpreis sind insbesondere enthalten:

- die Bereitstellung und der Einsatz des erforderlichen Fachpersonals
- sämtliche erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Hilfsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen
- das Aufnehmen, Abladen, der innerbetriebliche Transport und der Transport des bereitgestellten Materials zur vorgesehenen Aufstellfläche

- die fachgerechte Montage, der Umbau und die Demontage der Tribüne einschließlich aller erforderlichen Verbindungen, Sicherungen und Aussteifungen
- die laufende Kontrolle der eigenen Leistung während der Ausführung
- die Beseitigung von Verpackungen, Reststoffen und eigenen Verunreinigungen
- die Übergabe der erforderlichen Prüf-, Montage- und Übergabedokumentation

4. Das für die Ausführung erforderliche Personal sowie dessen Einsatz, Organisation und Einteilung obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

§ 11 Fertigstellung, Übergabe, Betriebsfreigabe und Abnahme

1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die vollständige Fertigstellung des jeweiligen Werkes spätestens zum im Einzelabruf bestimmten Termin in Textform anzuzeigen.

2. Das Werk gilt als fertiggestellt, wenn sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig ausgeführt, die Tribüne fachgerecht und betriebsbereit auf- oder umgebaut, erforderliche Restarbeiten abgeschlossen und sämtliche geschuldeten Nachweise, Prüfunterlagen und sonstigen Dokumentationen vollständig übergeben worden sind.

3. Nach der Fertigstellungsanzeige führen die Parteien eine gemeinsame Übergabekontrolle durch. Dies gilt sowohl nach einem Tribünenaufbau als auch nach einem Tribünenumbau. Über die Übergabe wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt.

4. Das Übergabeprotokoll dokumentiert insbesondere den Fertigstellungszeitpunkt, den Übergabezeitpunkt, die übergebenen Unterlagen und Nachweise, etwaige festgestellte Mängel sowie noch offene Restleistungen.

5. Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll, dass die Tribüne entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, den anwendbaren technischen Regelwerken, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auf- oder umgebaut wurde. Er bestätigt außerdem, dass sich die Tribüne zum Zeitpunkt der Übergabe in einem ordnungsgemäßen, sicheren und betriebsbereiten Zustand befindet.

6. Die Unterschrift der Auftraggeberin dokumentiert ausschließlich die tatsächliche Übergabe der Tribüne und die Entgegennahme der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen. Sie stellt weder eine Bestätigung der Mangelfreiheit noch eine technische, sicherheitsrelevante oder fachliche Prüfung oder Abnahme dar. Die Auftraggeberin

übernimmt durch die Unterzeichnung keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung, den sicheren Betrieb oder die Verkehrssicherheit der Tribüne.

7. Eine etwaige Betriebsfreigabe durch die Auftraggeberin setzt voraus, dass sämtliche für den sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Nachweise, Prüfungen und Unterlagen vollständig vorliegen. Die Betriebsfreigabe begründet keine Bestätigung der Mangelfreiheit und ersetzt weder die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers noch eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche Abnahme.

8. Eine etwaig geschuldete Abnahme erfolgt unabhängig von der Übergabe. Die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren der Abnahme richten sich nach diesem Rahmenvertrag, den Besonderen Vertragsbedingungen und der VOL/B. Über die Abnahme kann ein gesondertes Protokoll erstellt werden.

9. Eine Übergabe mit erkennbaren Mängeln, offenen Auf-, Um- oder Abbauarbeiten oder sonstigen die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigenden Einschränkungen ist ausgeschlossen.

§ 12 Mängel, Mängelbeseitigung und Notfallmaßnahmen

1. Der Auftragnehmer hat von ihm zu vertretende Mängel seiner Leistung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mangel vor oder nach der Übergabe oder während des Betriebs der Tribüne festgestellt wird.

2. Die Durchführung der Übergabe oder die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls schließt die Geltendmachung von bei der Übergabe nicht erkannten oder später auftretenden Mängeln nicht aus.

3. Beeinträchtigt ein Mangel die Sicherheit, die Standsicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Tribüne oder droht eine solche Beeinträchtigung, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Sicherung und Mängelbeseitigung einzuleiten.

4. Der Auftraggeberin kann verlangen, dass der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist einen geeigneten Maßnahmen- und Zeitplan zur Mängelbeseitigung vorlegt. Bei Mängeln, die die Sicherheit, die Standsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit oder die Durchführung einer Veranstaltung beeinträchtigen können, hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Zugang der Mängelanzeige, mit der Prüfung und Sicherung zu beginnen.

5. In dringenden Fällen ist die Auftraggeberin berechtigt, die erforderlichen Sicherungs-, Prüfungs-, Mängelbeseitigungs-, Instandsetzungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen selbst oder durch einen geeigneten Dritten durchführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich erreichbar ist, die erforderlichen Maßnahmen nicht

rechtzeitig einleitet oder eine unmittelbare Gefahr besteht. Soweit es die konkrete Situation zulässt, wird der Auftragnehmer hierüber vorab informiert.

6. Die Verantwortung des Auftragnehmers für von ihm zu vertretende Mängel und Pflichtverletzungen bleibt durch die Durchführung eigener Maßnahmen der Auftraggeberin oder die Beauftragung eines Dritten unberührt. Die Beauftragung eines Dritten stellt keine Übernahme der Verantwortung der Auftraggeberin für die fachgerechte Beseitigung des ursprünglichen Mangels und keine Entlastung des Auftragnehmers dar.

7. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die erforderlichen und angemessenen Kosten der Prüfung, Sicherung, Mängelbeseitigung, Beauftragung Dritter und der weiteren erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit er den Mangel oder die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat.

8. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers umfasst ferner Schäden und Kosten, die der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder sonstigen Vertragspartnern infolge eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels entstehen, insbesondere berechnete Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder sonstige vertraglich geschuldete Zahlungen.

9. Der Auftragnehmer hat bei einem von ihm zu vertretenden Mangel alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Ausfall, eine Verschiebung oder eine sonstige Beeinträchtigung der vorgesehenen Veranstaltung sowie daraus resultierende Schäden und Ansprüche Dritter zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

10. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 13 Ausführungs- und Übergabedokumentation

1. Der Auftragnehmer hat für jeden Einzelabruf eine vollständige Ausführungs- und Übergabedokumentation zu führen und der Auftraggeberin spätestens bei der Übergabe elektronisch zu übermitteln.

2. Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- die Bezeichnung der eingesetzten Tribünenvariante
- Beginn und Ende der Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten
- die tatsächlich ausgeführte Konstruktion einschließlich wesentlicher Abweichungen von den maßgeblichen Plänen, Zeichnungen und Ausführungsunterlagen

- die im Rahmen der Leistungserbringung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen
- festgestellte Mängel, Störungen und sicherheitsrelevante Ereignisse sowie deren Beseitigung
- die eingesetzte Personalstärke und den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort
- die für die vertragsgemäße Ausführung erforderlichen Prüf-, Montage- und sonstigen Nachweise
- erteilte Anweisungen und Freigaben, soweit sie für die Ausführung oder deren Nachvollziehbarkeit von Bedeutung sind
- die für die Übergabe erforderlichen Unterlagen

3. Wesentliche Abweichungen von den für den Einzelabruf maßgeblichen Bauplänen, Zeichnungen oder sonstigen Ausführungsunterlagen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Dies gilt nicht, soweit die Abweichung aufgrund geänderter gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen erforderlich ist oder zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend erforderlich wird.

4. Abweichungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere der Grund für die Abweichung und die tatsächlich ausgeführte Konstruktion zu dokumentieren.

5. Die Dokumentationspflichten des Auftragnehmers begründen keine Verpflichtung der Auftraggeberin zur fachlichen Prüfung oder Freigabe der Ausführung. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vollständige, fachgerechte, sichere und vertragsgemäße Ausführung bleibt unberührt.

§ 14 Vergütung und Zahlungsabwicklung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers vom [TT.MM.JJJJ] und dem Preisblatt vom [TT.MM.JJJJ], jeweils als Anlage zu diesem Rahmenvertrag. Die dort genannten Preise gelten für die vollständige Ausführung des jeweiligen Einzelabrufs einschließlich sämtlicher geschuldeter Nebenleistungen.

2. Im Preis enthalten sind insbesondere das erforderliche Fachpersonal, die Werkzeuge, Geräte, Hilfsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen, der innerbetriebliche Transport, die Montage, der Umbau, die Demontage, erforderliche Sicherungen und Aussteifungen, die Reinigung und die geschuldete Dokumentation.

3. Für die im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Leistungen gelten folgende Preisangaben. Die endgültigen Werte sind vor Unterzeichnung einzutragen oder durch das beigefügte verbindliche Preisblatt zu ersetzen.

Leistung	Pauschalpreis netto
Aufbau pro Tribüne (Pauschalpreis Tribünenvariante Sport/Show)	[EUR Betrag]
Abbau pro Tribüne (Pauschalpreis Tribünenvariante Sport/Show)	[EUR Betrag]
Umbauten	[nur nach vorheriger Vereinbarung]
Sonstige ausdrücklich beauftragte Zusatzleistung	[nur nach vorheriger Vereinbarung]
Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	[%]
Zuschlag für Nachtarbeit (Nachtarbeit = Arbeit, die länger als 2 Stunden in den Zeitraum von 23:00-06:00 Uhr fällt)	[%]

4. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Ein Vergütungsanspruch für einen Umbau besteht nur, wenn der Umbau im jeweiligen Einzelabruf ausdrücklich beauftragt wurde.

5. Leistungen, die über den Inhalt des jeweiligen Einzelabrufs hinausgehen, werden nur vergütet, wenn die Auftraggeberin sie vor ihrer Ausführung in Textform beauftragt hat. Der Auftragnehmer hat vor Ausführung einer Zusatz- oder Änderungsleistung die technischen Auswirkungen, den voraussichtlichen Zeitbedarf und die zusätzlichen Kosten nachvollziehbar mitzuteilen.

6. Eigenmächtig ausgeführte Zusatz- oder Änderungsleistungen werden nicht vergütet. Dies gilt nicht, wenn ihre sofortige Ausführung zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend erforderlich war. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren und die Notwendigkeit sowie den Umfang der Maßnahme zu dokumentieren.

7. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Einzelabrufs und der vereinbarten Preise. Rechnungen müssen den Einzelabruf eindeutig bezeichnen und die abgerechneten Leistungen nachvollziehbar ausweisen.

§ 15 Leistungsänderungen und Abweichungen

1. Die Auftraggeberin kann im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistung verlangen, soweit dadurch der wesentliche Charakter des Einzelabrufs und dieses Rahmenvertrages nicht verändert wird.

2. Der Auftragnehmer hat die Auswirkungen einer angeordneten Änderung auf die technische Ausführung, die Sicherheit, den Fertigstellungstermin und die Vergütung

unverzüglich zu prüfen und der Auftraggeberin vor Beginn der geänderten Ausführung in Textform mitzuteilen.

3. Eine zusätzliche Vergütung oder eine Änderung des Fertigstellungstermins wird nur geschuldet, wenn die Änderung von der Auftraggeberin vor ihrer Ausführung in Textform beauftragt und die zusätzliche Vergütung oder Terminänderung ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Abweichungen von den übergebenen Plänen, Zeichnungen oder Standardmodellen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform, soweit sie nicht zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlich sind. Notfallbedingte Abweichungen sind unverzüglich zu dokumentieren und mitzuteilen.

5. Eigenmächtig ausgeführte Änderungen oder Zusatzleistungen werden nicht vergütet, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass sie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend erforderlich waren.

§ 16 Nachunternehmer

1. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin vor dem Einsatz mindestens den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers, Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen, die vorgesehenen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Qualifikations- und Nachweisunterlagen mitzuteilen.

2. Die Auswahl, Beauftragung, Organisation, Steuerung und Überwachung der Nachunternehmer obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer entscheidet in eigener Verantwortung, mit welchem Personal und gegebenenfalls unter Einsatz welcher Nachunternehmer er die geschuldete Leistung erbringt.

3. Vertragspartner der Auftraggeberin bleibt ausschließlich der Auftragnehmer. Durch den Einsatz eines Nachunternehmers wird kein Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und dem Nachunternehmer begründet. Der Nachunternehmer wird ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers tätig.

4. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber der Auftraggeberin für sämtliche Leistungen und Handlungen der Nachunternehmer in vollem Umfang verantwortlich und haftet für deren Leistungen wie für eigene Leistungen.

5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Nachunternehmer sämtliche gesetzlichen, behördlichen, technischen, sicherheitsbezogenen und vertraglichen Anforderungen einhalten und über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten und seiner Verantwortung.

6. Die Auftraggeberin kann ihre Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern oder eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Nachunternehmer die ordnungsgemäße, sichere oder termingerechte Ausführung nicht gewährleistet, gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Anforderungen verstößt, nicht über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt oder fachlich oder personell nicht geeignet ist.

7. Eine Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz eines Nachunternehmers stellt keine Übernahme der Verantwortung für dessen Eignung, Auswahl oder Leistungen dar. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sich nach der Zustimmung wesentliche Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße, sichere oder termingerechte Ausführung beeinträchtigen können.

§ 17 Versicherungsschutz

1. Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer dieses Rahmenvertrages und während der Durchführung sämtlicher Einzelabrufe auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden zu unterhalten.

2. Die Mindestdeckungssummen je Schadensfall betragen 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden sowie 1.000.000 EUR für Vermögensschäden.

3. Die Mindestdeckungssummen müssen für mindestens zwei Schadensfälle je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Die Maximierung der Ersatzleistung muss daher mindestens dem Zweifachen der jeweiligen Deckungssumme entsprechen.

4. Der Versicherungsschutz muss sämtliche Tätigkeiten und Risiken umfassen, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind. Dies gilt insbesondere für den Auf-, Um- und Abbau, die Vorhaltung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Tribünen sowie den innerbetrieblichen Transport.

5. Der Versicherungsschutz muss insbesondere Schäden und Haftungsansprüche erfassen:

- aus fehlerhaftem oder mangelhaftem Auf-, Um- und Abbau der Tribünen
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungs-, Sorgfalts-, Organisations- und sonstigen gesetzlichen Pflichten
- aus der Verletzung oder Beschädigung von Besuchern, Beschäftigten der Auftraggeberin, Beschäftigten des Auftragnehmers und sonstigen Dritten

- an der Veranstaltungsstätte, insbesondere an der Veranstaltungshalle, dem Hallenboden, den Aufstell- und Lagerflächen sowie sonstigen Einrichtungen und Sachen der Auftraggeberin
- an dem von der Auftraggeberin bereitgestellten Tribünenmaterial und an sonstigen überlassenen, geliehenen, verwahrten oder zur Bearbeitung übergebenen Sachen
- aus dem Einsatz von Nachunternehmern sowie aus dem Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden des Auftragnehmers
- aus der Beschädigung oder dem Verlust des von der Auftraggeberin bereitgestellten Materials, soweit der Auftragnehmer dies zu vertreten hat
- aus Schäden, die durch eine fehlerhafte Ausführung oder einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel der Tribünenanlage verursacht werden

6. Soweit besondere Haftpflichtbausteine oder Erweiterungen erforderlich sind, insbesondere für Tätigkeitsschäden, Bearbeitungsschäden, Schäden an gemieteten, geliehenen, verwahrten oder zur Bearbeitung übernommenen Sachen sowie Schäden am bereitgestellten Tribünenmaterial, müssen diese vom Versicherungsschutz umfasst sein.

7. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin vor Beginn des ersten Einzelabrufs und auf jederzeitige Anforderung durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen, dass der geforderte Versicherungsschutz besteht. Aus der Bestätigung müssen insbesondere die versicherten Tätigkeiten, die Deckungssummen, die Maximierung, die maßgeblichen Erweiterungen und der Versicherungsschutz für Nachunternehmer hervorgehen.

8. Eine bloße Bestätigung über das Bestehen einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung genügt nicht, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die Tribünenarbeiten und die damit verbundenen Risiken vom Versicherungsschutz umfasst sind.

9. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich über eine Einschränkung, Kündigung, Beendigung oder sonstige wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes zu informieren und auf Verlangen unverzüglich einen den Anforderungen dieses Vertrages entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

10. Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes sowie die vereinbarten Mindestdeckungssummen begrenzen weder die Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag noch sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin.

§ 18 Mindestlohn, NTVergG und gesetzliche Anforderungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern die jeweils geltenden Mindestentgelte nach dem Mindestlohngesetz und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz zu zahlen, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihunternehmen hat er diese Verpflichtungen in gleicher Weise weiterzugeben.
2. Der Auftragnehmer sowie eingesetzte Nachunternehmer und Verleihunternehmen sind verpflichtet, der Auftraggeberin die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit durch geeignete, vollständige und prüffähige Nachweise zu belegen.
3. Die Auftraggeberin ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher, Aufzeichnungen, Arbeitsnachweise und sonstige Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der eingesetzten Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen vollständig und prüffähig bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
4. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung des jeweils geltenden Mindestentgelts kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der Vergütung für die von dem Verstoß betroffenen Einzelabrufe verlangen. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe auf höchstens 10 Prozent der Vergütung für die jeweils betroffenen Einzelabrufe begrenzt.
5. Die Vertragsstrafe kann auch erhoben werden, wenn der Verstoß von einem Nachunternehmer oder Verleihunternehmen begangen wurde und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.
6. Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Durchführung des Auftrags geltenden gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Arbeits-, Sozial-, Mindestlohn-, Aufenthalts-, Datenschutz- und Unfallverhütungsrecht sowie für die einschlägigen technischen Regelwerke.

§ 19 Datenschutz

1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung, Abrechnung, Kontrolle und Beendigung dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelabrufs erforderlich ist.
2. Der Auftragnehmer übermittelt der Auftraggeberin nur die für den jeweiligen Einzelabruf, die eindeutige Identifizierung des eingesetzten Personals, die Prüfung

gesetzlicher Einsatzvoraussetzungen sowie die Erfüllung gesetzlicher Nachweis- und Kontrollpflichten erforderlichen personenbezogenen Daten.

3. Die Parteien beachten insbesondere die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Datenminimierung, Zweckbindung, Speicherbegrenzung und Vertraulichkeit. Nicht erforderliche Daten, insbesondere vollständige Privatanschriften oder sonstige private Kontaktdaten, dürfen nicht in allgemeinen Personal- oder Vertragsanlagen geführt werden.

4. Die Parteien legen für die konkrete Verarbeitung fest, ob sie als eigenständige Verantwortliche oder als gemeinsam Verantwortliche handeln. Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

5. Nach Beendigung des jeweiligen Einzelabrufs sind personenbezogene Daten zu löschen oder zurückzugeben, sobald sie für den Zweck ihrer Übermittlung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 20 Rangfolge der Vertragsunterlagen

1. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Vertragsunterlagen gilt, soweit im jeweiligen Einzelabruf nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, folgende Rangfolge:

1. der jeweilige Einzelabruf einschließlich seiner Anlagen
2. die Leistungsbeschreibung vom 07.10.2026 einschließlich der darin in Bezug genommenen Anforderungen und Anlagen
3. die für den jeweiligen Einzelabruf maßgeblichen Pläne, Zeichnungen und Ausführungsunterlagen
4. die vom Auftraggeber ausdrücklich freigegebenen ergänzenden technischen und organisatorischen Vorgaben für den jeweiligen Einzelabruf
5. die im Vergabeverfahren vorgelegten und von der Auftraggeberin akzeptierten Nachweise und Erklärungen des Auftragnehmers
6. die VOL/B in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

2. Zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben sowie verbindliche technische Anforderungen sind unabhängig von der vorstehenden Rangfolge einzuhalten. Soweit eine Vertragsunterlage einer zwingenden gesetzlichen, behördlichen oder technischen Vorgabe widerspricht, gilt die zwingende Vorgabe.

3. Der Auftragnehmer hat die Vertragsunterlagen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten auf erkennbare Widersprüche, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zu prüfen. Erkennt er einen Widerspruch, eine Unklarheit oder eine Unstimmigkeit, die Auswirkungen auf die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder vertragsgemäße Ausführung haben kann, hat er die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

4. Der Auftragnehmer darf die von einem angezeigten Widerspruch, einer Unklarheit oder einer Unstimmigkeit betroffenen Leistungen erst nach erfolgter Klärung ausführen, soweit eine Ausführung ohne vorherige Klärung zu einer nicht vertragsgemäßen Ausführung, einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit oder zu einer nicht ohne Weiteres rückgängig zu machenden Ausführung führen könnte. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und den Einzelabrufen ist Göttingen.

2. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag wird Göttingen vereinbart, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

3. Für die Durchführung dieses Rahmenvertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22 Form, Kommunikation und Vertragsänderungen

1. Einzelabrufe, Bedenkenhinweise, Freigaben, Terminanzeigen, Mängelanzeigen und sonstige Mitteilungen im Rahmen der Durchführung eines Einzelabrufs erfolgen in Textform, soweit dieser Vertrag oder zwingendes Recht keine strengere Form vorsieht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Vereinbarung von Einzelabrufen in Textform bleibt hiervon unberührt, soweit der Einzelabruf keine Änderung dieses Rahmenvertrages darstellt.

3. Die Parteien benennen für die Kommunikation folgende Stellen und Ansprechpartner:

Funktion	Angaben
Fester Ansprechpartner des Auftragnehmers	[Name, Funktion, E-Mail, Telefon]
Ansprechpartnerin der Auftraggeberin	Herr Alexander Schäfer Bzw. der im jeweiligen Einzelabruf bezeichnete Projektleiter
Rechnungsanschrift der Auftraggeberin	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH Bahnhofsallee 1b, 37081 Göttingen va-rechnungen@gwg-online.de

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Dieser Rahmenvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine elektronische Ausfertigung kann ergänzend übermittelt werden.
4. Anlagen zu diesem Rahmenvertrag sind, soweit beigelegt oder im jeweiligen Einzelabruf bezeichnet:
 - Anlage 1 Leistungsbeschreibung vom 07.10.2026 einschließlich der dort genannten Anlagen und Standardmodelle
 - Anlage 2 Verbindliches Angebot des Auftragnehmers vom [TT.MM.JJJJ]
 - Anlage 3 Preisblatt vom [TT.MM.JJJJ]
 - Anlage 4 Nachweise über Qualifikation und Versicherungsschutz, soweit bei Vertragsschluss beigelegt
 - Anlage 5 Muster für Einzelabruf und Übergabeprotokoll, soweit beigelegt

§ 24 Unterschriften

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Inhalt dieses Rahmenvertrages einschließlich der einbezogenen Leistungsbeschreibung und Anlagen gelesen haben und als verbindliche Vertragsgrundlage anerkennen.

Göttingen, den [TT.MM.JJJJ]

Für die Auftraggeberin	Für den Auftragnehmer
Unterschrift	Unterschrift
Name und Funktion Herr Jens Düwel, Geschäftsführer	Name und Funktion [Name der vertretungsberechtigten Person]
Stempel	Stempel